

Jakob Wetzel

Satire – das unbekannte Stilprinzip

Wesen und Grenzen im Journalismus*

„Was darf die Satire? Alles“ (Tucholsky 1975, S. 44). Kurt Tucholsky veröffentlichte diese Behauptung erstmals am 27. Januar 1919 unter dem Pseudonym „Ignaz Wrobel“ im „Berliner Tageblatt“. Sie wird bis heute gerne zitiert, besonders zu Beginn wissenschaftlicher Arbeiten über Satire und ihre Grenzen. Doch die Aussage ist schlichtweg falsch. Satire hat feste rechtliche Grenzen, sie kann mit dem Strafrecht ebenso kollidieren wie mit dem Zivilrecht. Und sie soll auch nicht alles dürfen: Auf der Ebene der Berufsethik ist sie eingeschränkt durch Normen, wie sie beispielhaft der Kodex des Deutschen Presserates allen Medienschaffenden auferlegt. Satire darf also keineswegs alles. Doch was sie darf, ist schwer zu bestimmen. Denn trotz all der Regeln bleiben die Grenzen der Satire in der Praxis oft verschwommen.

„Der Ausgang der meisten Prozesse ist ungefähr so sicher wie russisches Roulette“ (Wolf 1996, S. 29; vgl. ebd., S. 79-84), fasste Uwe Wolf vor Jahren seinen Eindruck von Gerichtsverfahren gegen Satiriker und Karikaturisten in Deutschland zusammen. Bis heute hat sich daran wenig geändert, und diese Unsicherheit stellt nicht nur Satiriker und Juristen vor eine Herausforderung, sondern auch den Rechtsstaat, denn die Grenzen der Meinungsfreiheit müssen feststehen, fallunabhängig und verbindlich.

Der Grund für diese Unsicherheit allerdings liegt im Wesen der Satire selbst: Sie übertreibt, sie verfremdet die Realität, und dieses Stilmittel muss in jedem Einzelfall neu durchschaut werden. Die Grenzen der Satire müssen daher jedes Mal neu gezogen werden, und sie sind stark vom Dafürhalten der jeweils urteilenden Instanz abhängig. In der Konsequenz stecken unterschiedliche Instanzen den Freiraum der Satire mitunter unterschiedlich weit ab. Entscheidend aber ist: Die Beurteilung satirischer Darstellungen bedarf grundsätzlich einer

* Vgl. Jakob Wetzel: Was darf Satire? Die tatsächliche Freiheit satirischer Darstellungen in Urteilen deutscher Gerichte und in Entscheidungen des Deutschen Presserates. Masterarbeit München 2011. Die Studie entstand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heinz Pürer, Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München. Presseratsentscheidungen, die der Presserat online dokumentiert, werden mangels einer Seitenzahl nur mit ihrem Aktenzeichen zitiert. Wie im Literaturverzeichnis angegeben, sind die Entscheidungen über <http://recherche.presserat.info> abrufbar.

Auseinandersetzung mit dem Wesen der Satire. Und hier offenbart sich ein fundamentales Problem: Das Wesen der Satire wird nicht nur selten reflektiert, sondern von vielen Instanzen nicht adäquat verstanden. Dieser Eindruck drängt sich bei der Lektüre von Gerichtsurteilen ebenso auf wie bei der Beschäftigung mit Entscheidungen des Presserats. Viele Gerichte orientieren sich an dem Stilmittel, die Realität zu verfremden, und halten dies bereits für hinreichend, von Satire zu sprechen (Gärtner 2009, S. 31 und 37f.; Wolf 1996, S. 31f.; Kassing 2004, S. 14f.). Andere setzen unhinterfragt den Witz einer Darstellung als Wesensmerkmal der Satire voraus (zum Beispiel bei OLG Frankfurt 1992). An anderer Stelle wiederum gesteht der Deutsche Presserat der Satire zu, sie müsse nicht einmal Sinn ergeben und sei trotzdem gerechtfertigt (Deutscher Presserat Spruchpraxis: B 213/021). Und immer wieder herrscht Uneinigkeit, ob eine Darstellung überhaupt als Satire anzuerkennen ist oder nicht – eine relevante Frage, denn Satire wird in der juristischen Praxis per se nachsichtiger bewertet als Äußerungen ohne satirischen Gehalt.

Die begrifflichen Schwierigkeiten rühren auch daher, dass es keine gesetzliche Definition der Satire gibt. Gerichte bedienen sich mitunter Einträgen aus Konversationslexika (z. B. OLG Düsseldorf 1990, S. 1117; OLG Hamm 2004, Absatz 36), die jedoch weder das Wesen der Satire adäquat erfassen noch untereinander identisch sind. Immer wieder greifen Gerichte auf vorangegangene Urteile zurück: Vergangene Lösungsvorschläge werden dann übernommen, ungeachtet ihrer Qualität. So wenig wie im Recht existiert eine verbindliche Definition von Satire im Pressekodex.

Die Beliebigkeit beschränkt sich aber keineswegs auf Gerichte und die Ausschüsse des Deutschen Presserats. Auch in journalistischen Hand- und Lehrbüchern findet Satire kaum Berücksichtigung. Denn Satire ist zwar ein Mittel des Journalismus, aber keine der klassischen Darstellungsformen wie Reportage, Bericht oder Interview. In Standardwerken wie Siegfried Weischenbergs „Nachrichten-Journalismus“ oder Walther von La Roches „Einführung in den praktischen Journalismus“ findet sie daher keine Erwähnung (Weischenberg 2001, S. 49-67; La Roche 2006, S. 169-175). In Claudia Masts „ABC des Journalismus“ erfährt der Leser, meinungsbetonte Darstellungsformen seien „Kommentare, Leitartikel, Glossen, Kritiken und Rezensionen, Kolumnen und Karikaturen“ (Mast 2000, S. 262). Die Satire taucht nicht auf – zu Recht, denn sie ist keine Darstellungsform. Sie ist vielmehr ein Stilprinzip, das sich beliebiger Darstellungsformen bedient. Denkbar sind satirische Reportagen, Interviews, Kommentare und Glossen, ebenso Filme, Karikaturen und Gedichte (Gärtner 2009, S. 21f.).

Fündig wird man jedoch in Wolf Schneiders und Paul-Josef Raues „Das neue Handbuch des Journalismus“. Hier heißt es: „Die Satire ist ein unterhaltsamer, mitunter attackierender, bissig-böser oder sarkastischer Kommentar“ (Schneider/Raue 2008, S. 162). Dieser Definitionsversuch hat allerdings Schwächen, Satire wird gleichzeitig zu eng und zu weit bestimmt. Zu eng ist die Definition, weil nur Satire in Kommentarform erfasst wird, satirische Karikaturen oder Fotomontagen bleiben außen vor. Schneider und Raue verengen den Begriff der Satire auf den der Glosse. Gleichzeitig ist der Begriff zu weit, die genannten Merkmale reichen nicht aus, um eine Satire zu identifizieren. Ein Kommentar wird nicht zur Satire, weil er unterhaltsam ist. Ferner liegt es im Wesen des Kommentars, Kritik zu üben, also zu attackieren, und zwar durchaus bissig – deswegen ist er noch keine Satire. Und eine Bestimmung der Satire als sarkastischer Kommentar würde jeden beißenden, verletzenden Spott zur Satire adeln. Kurz: Diese Begriffsbestimmung wird dem Wesen der Satire nicht gerecht.

Satire wird im Folgenden im Sinne der Literaturwissenschaft definiert, ihre Wesensmerkmale werden diskutiert, und sie wird abgegrenzt von Darstellungsformen wie der Karikatur oder der Glosse. Erst auf einer solchen Grundlage kann eine Auseinandersetzung darüber, was Satire darf und was nicht, Früchte tragen.

Merkmale der Satire in der Literaturwissenschaft

Die Literaturwissenschaft unterscheidet zwischen einerseits der Satire als literarischer Gattung, vergleichbar der Parabel, der Fabel oder der Novelle, und andererseits der Satire als Verfahren oder „Schreibweise“, die in verschiedenen Darstellungsformen auftreten kann (Kneip 1993, S. 2; Brummack 1971, S. 276f.). Hier soll Satire ausschließlich in diesem letzteren Sinn verstanden werden: Nur als „Schreibweise“ ist journalistische Satire denkbar, genauer: eine journalistische Aussage in satirischem Gewand.

In der literaturwissenschaftlichen Forschung besteht mittlerweile weitgehend Konsens, dass unter Satire ein form- und gattungsübergreifendes Stilprinzip zu verstehen ist, das vor allem durch eine satirische Intention gekennzeichnet ist und durch zumindest drei Merkmale bestimmt werden kann: durch Aggressivität, durch den Bezug auf eine Norm und durch die Wahl indirekter Mittel: „Satire ist ästhetisch sozialisierte Aggression“ (Brummack 1971, S. 282).

Unter dem Merkmal der Aggressivität ist zu verstehen, dass Satire wesentlich auf Angriff ausgerichtet ist. Satire ist eine Meinungsäußerung, und nicht nur das: Ihr Daseinszweck ist die Kritik, sie wirbt

nicht um Unterstützung, sondern sie attackiert. Aus diesem Grund gibt es stets ein angegriffenes Objekt, ein vermeintliches Opfer der Satire. Dabei ist die Satire in der Wahl ihrer Gegner frei: Sie kann sich gegen das Fehlverhalten einer Person ebenso wenden wie gegen Institutionen, Zustände, Geisteshaltungen und generell verbreitete Verhaltensweisen. Wichtig ist allein, dass der Angriff sich erkennbar gegen etwas richtet, was real und aktuell existiert, nicht gegen nur imaginäre Zustände; das unterscheidet die Satire von der Fabel oder einem moralisierenden Märchen (Kassing 2004, S. 24f.). Außerdem geht es der Satire nicht darum, persönliche Schwächen eines Individuums anzuprangern. Vielmehr kritisiert sie in der Sache: Sie richtet sich gegen falsche Denk- und Verhaltensweisen, wie sie im Handeln des Einzelnen beispielhaft aufscheinen. Auch wenn sie in beißender Form kritisiert: Satire attackiert nicht die Person, sondern deren Fehler (Gärtner 2009, S. 23).

Das Merkmal des Normbezugs der Satire verlangt, dass die Satire sich nicht in grund- und sinnloser Kritik erschöpft. Dem Satiriker darf es nicht nur darum gehen, das Objekt seiner Kritik zu schmähen. Vielmehr muss Satire stets konstruktiv sein, insofern sie Missstände anprangert: Sie setzt ein Ideal voraus und misst die Wirklichkeit daran. Dieses Merkmal unterscheidet die Satire von bloßem Spott oder einem boshaften Witz (Brauneck 2000, S. 137). Dabei muss das Ideal, auf das sich die Satire bezieht, nicht konkret identifizierbar sein, es kann vage und allgemein bleiben. Der Satiriker muss auch keine konkreten Vorschläge unterbreiten, wie dem unerreichten Ideal Genüge getan werden könnte. Satire kann sich damit zufrieden geben, den Widerspruch zwischen Anspruch und Realität zu entlarven und ein Problem deutlicher bewusst zu machen (Friedrich 2009, S. 76 und 80).

Das dritte wesentliche Merkmal der Satire ist die Indirektheit der Mittel: Satire verzerrt und überzeichnet, ihre Kritik ist verschlüsselt. Anders als der Kommentator bringt der Satiriker keine präzisen Argumente vor, um seinen Standpunkt zu stützen. Er bildet nicht einmal explizit ab, was er darstellen will, sondern er verfremdet seine Aussage mit Hilfe verschiedener Stilmittel: Er kann unter- oder übertreiben, auf groteske Weise Unvereinbares zusammenfügen, einzelne Teile der Wirklichkeit verformen, bewusst Anachronismen schaffen oder die Wirklichkeit aus einer wenig naheliegenden Perspektive beleuchten. Er kann mit Symbolen arbeiten und sich der Ironie – dem Tadel durch Lob – ebenso bedienen wie der Parodie – dem Austauschen des Inhalts unter Imitation der Form – oder auch der Travestie – der Darstellung eines identischen Inhalts in anderer Form

(Kassing 2004, S. 27f.; Gärtner 2009, S. 26-28). Dabei wählt er seine Mittel allerdings keineswegs willkürlich. Vielmehr gilt eine Satire erst dann als gelungen, wenn sie die Wirklichkeit derart verfremdet, dass erst dadurch das Gemeinte deutlich zutage tritt. Die Satire entstellt „bis zur Kenntlichkeit“ (Gärtner 2009, S. 29). Das heißt auch, dass die Satire keine Fakten verfälscht, im Gegenteil: „Sie bläst die Wahrheit auf, damit sie deutlicher wird“ (Tucholsky 1975, S. 43). Indem sie sich der Verhältnismäßigkeit und der gewohnten Wahrnehmung der Realität verweigert, macht sie den Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit erst augenfällig.

Diese Verfremdung birgt allerdings eine Schwierigkeit, denn um die eigentliche Aussage zu verstehen, müssen die Verzerrungen durchschaut, muss die Satire interpretiert werden. Damit aber ist Satire grundsätzlich der Gefahr ausgesetzt, missverstanden zu werden (Kassing 2004, S. 29 f.). Je stärker die Verfremdung, desto größer ist diese Gefahr. Verschärft wird das Problem dadurch, dass Satire häufig tagesaktuelle Geschehnisse kommentiert. So orientiert sich die Darstellung oft an Einzelheiten, die den unmittelbaren Zeitgenossen zwar geläufig, in der Rückschau – etwa in einem Gerichtsprozess – aber oft nicht mehr zu rekonstruieren sind (vgl. Brauneck 2000, S. 138).

Bisweilen werden weitere Merkmale genannt, beispielsweise Humor. Tatsächlich reizt Satire häufig zum Lachen und kann gerade durch dieses Verlachen des Gegners besonders wirkungsvoll sein. Doch Satire kann auch auf jede Komik verzichten und die Realität derart boshaft verzerren, dass sie anstelle von Gelächter eher Ärger oder Bestürzung auslöst. Komik ist mithin ein zwar häufiges, aber nicht notwendiges Merkmal der Satire (Kneip 1993, S. 22). Darüber hinaus ist Komik subjektiv: Was witzig ist und was nicht, kann nicht von Literaturwissenschaftlern oder gar Richtern definiert werden, die auf dieser Grundlage einer Darstellung satirischen Charakter zu- oder absprechen.

Satire, Glosse und Karikatur

Zum Abschluss der Begriffsbestimmung soll die Satire von zwei Begriffen abgegrenzt werden, die eine inhaltliche Nähe zu ihr aufweisen: von der Glosse und der Karikatur. Die Glosse ist eine journalistische Darstellungsform, sie ähnelt dem Kommentar, unterscheidet sich aber durch ihren Tonfall: Sie ist gefühlsbetont, subjektiv, originell und feuilletonistisch (Mast 2000, S. 265). Dabei weist die Glosse Merkmale der Satire auf: Sie äußert eine Meinung, und sie verzerrt und bedient sich mithin wie die Satire indirekter Mittel. Allerdings ist die

Glosse durch Witz und Humor charakterisiert, ein Merkmal, das für die Satire nicht wesentlich ist. Im Gegenzug muss sich eine Glosse nicht notwendig auf ein unerfülltes Ideal beziehen wie die Satire. Das heißt: Eine Glosse kann dieses Merkmal durchaus aufweisen. Sie kann sich aber auch darauf beschränken, beispielsweise ein eher banales politisches Ereignis durch die Erfindung einer lächerlichen Entstehungsgeschichte zu verspotten, ohne die Verletzung einer Norm zu monieren (vgl. Hacke 2000, S. 23). Eine Glosse kann also satirisch sein, sie muss aber nicht. Davon abgesehen ist die Glosse eine journalistische Darstellungsform und insofern etwas grundsätzlich anderes als die „Schreibweise“ der Satire. Zwar kann sie ebenfalls verschiedene Formen annehmen, etwa die eines fiktiven Gesprächsprotokolls oder eines fingierten Briefes. Die Satire aber kann sich jeder beliebigen Darstellungsform bedienen. Fotomontagen und Karikaturen beispielsweise können satirisch sein, sie fallen aber nicht unter den Begriff der Glosse. Aus diesen Gründen sind die Begriffe „Glosse“ und „Satire“ voneinander zu unterscheiden und keineswegs – wie bei Wolf Schneider und Paul-Josef Raue (vgl. Schneider/Raue 2008, S. 160) – austauschbar zu verwenden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der Karikatur. „Karikatur“ ist ein Sammelbegriff für verzerrte Bildnisse sowie politische, meynungsäußernde und sozialkritische Zeichnungen (Knieper/Tinnefeld 2008, S. 479f.). Schon diese Beschränkung auf grafische Darstellungen verdeutlicht den Unterschied zum übergreifenden Stilprinzip der Satire. Doch Karikatur und Satire unterscheiden sich auch in ihren Merkmalen. Zwar verzerrt auch die Karikatur die Wirklichkeit, um einen bestimmten Gesichtspunkt deutlicher hervortreten zu lassen. Eine Karikatur im journalistischen Sinne ist ein visueller Kommentar, der sich auf ein aktuelles Ereignis bezieht und „durch pointierten Inhalt oder überspitzte Form belustigen, kommentieren oder angreifen will“ (Mast 2000, S. 266). Dabei übertreibt, verfremdet und verdichtet die Karikatur, um damit das Wesentliche zu treffen (Knieper 2002, S. 98). Dieses Merkmal weist auch die Satire auf, entsprechend sind viele Karikaturen satirisch. Eine Zeichnung muss aber nicht den Anforderungen einer Satire genügen, um als Karikatur zu gelten. Eine Karikatur muss weder den Bezug zu einer unerfüllten Norm suchen noch muss sie notwendig aggressiv sein. Um ein willkürlich gewähltes Exempel anzuführen: Auch die Zeichnung einer Büste von Charles de Gaulle mit einer Flugzeugspitze anstelle der Nase ist eine Karikatur, weist aber weder eine satirische Aggression auf noch den Bezug zu irgendeiner verletzten Norm (Birg 2000, S. 4). Eine Karikatur kann also satirisch sein, doch nicht jede Karikatur ist eine Satire.

Freiheit der Satire

Die rechtlichen Grenzen und der ethische Rahmen der Satire sowie die Folgen, die sich aus dieser Definition für die Beurteilung satirischer Darstellungen ergeben, werden im Folgenden umrissen. Als Grundlage dienen hauptsächlich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und der Pressekodex des Deutschen Presserates. Es werden sowohl diejenigen Grundrechte erläutert, die den Schutz der Satire begründen, als auch die wichtigsten derjenigen Normen, welche die Freiheit der Satire einschränken.

Juristisch beruht der Schutz der Satire auf der Freiheit der Kunst und der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 GG, Abs. 1 und 3. Jede Satire ist eine Meinungsäußerung, denn ihr Wesen ist die kritische Stellungnahme – und die Meinungsfreiheit schützt eine Äußerung unabhängig davon, ob sie direkt oder verzerrt formuliert ist (Simon 1995, S. 94f.). Die Meinungsfreiheit deckt explizit auch die mediale Veröffentlichung einer Meinungsäußerung ab (Gärtner 2009, S. 39-53).

Zur Kunstfreiheit heißt es im Grundgesetz lapidar: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ (Art. 5 Abs. 3 GG). Eine allgemeingültige Definition von „Kunst“ ist allerdings nicht möglich (Brauneck 2000, S. 138). Das Bundesverfassungsgericht hat 1984 dennoch drei Merkmale identifiziert, um den Begriff zu operationalisieren. Eine Darstellung muss demnach in freier schöpferischer Gestaltung „Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung“ (BVerfG 1984, Absatz 34) bringen, sie muss formal die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllen, oder sie muss auf mehreren Bedeutungsebenen zu interpretieren sein (ebd., Absatz 36f.). Erfüllt eine Darstellung nur eines dieser Kriterien, gilt sie als Kunst.

Dem literaturwissenschaftlichen Verständnis nach ist Satire immer Kunst: Sie ist in der Gestaltung nicht an Regeln gebunden und mithin frei, und sie trifft ihre Aussage in der ihr eigenen Formensprache, wie im ersten Merkmal gefordert. Sie ist wesentlich mehrdeutig und interpretationsbedürftig, erfüllt also auch das dritte Kriterium. Und dem zweiten Merkmal gerecht zu werden, ist satirischen Darstellungen zumindest möglich. Zwar wehrt sich die Satire als „Schreibweise“ gegen eine generelle Einordnung in eine spezifische Kunstgattung, im Einzelfall aber kann Satire ohne weiteres die Form etwa eines Gedichtes aufweisen (vgl. Gärtner 2009, S. 69-74). Die Aggressivität

der Satire ist dabei kein Hindernis, denn die Kunstfreiheit schützt auch politisch engagierte Kunst (BVerfG 1971, Absatz 53).

Dennoch stellen Richter nicht jede Satire unter den Schutz der Kunstfreiheit. Der Grund hierfür ist die hier einleitend veranschaulichte begriffliche Unsicherheit. Solange es keine angemessene und verbindliche Satire-Definition gibt, kann kein Richter bei der Beurteilung einer als „Satire“ bezeichneten Darstellung sicher sein, dass die Kriterien der Literaturwissenschaft erfüllt sind und damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes. „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst“ (BVerfG 1992, Absatz 32), stellte dieses Gericht daher 1992 fest.

In der juristischen Praxis fällt Satire also stets unter den Schutz der Meinungsfreiheit, in einzelnen Fällen zudem unter den der Kunstfreiheit. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn die Grenzen der Satire ergeben sich auch aus der Reichweite ihrer Schutzrechte, und ein Kunstwerk darf mehr als eine Meinungsäußerung. So findet die Meinungsfreiheit „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 5 Abs. 2 GG). Hinzu tritt als Einschränkung das kollidierende Verfassungsrecht: Gerät die Meinungsfreiheit in Konflikt mit Grundrechten Dritter oder anderen in der Verfassung geschützten Rechtsgütern, so wägen Richter jeweils im Einzelfall ab, welches Recht höher einzuschätzen ist (Brauneck 2000, S. 137). Kollidierendes Verfassungsrecht schränkt auch die Kunstfreiheit ein. Ansonsten aber garantiert das Grundgesetz die Kunstfreiheit ohne Vorbehalt. Künstlerische Darstellungen unterliegen also weder den „allgemeinen Gesetzen“ noch den Bestimmungen zum Schutz der Jugend oder der Ehre (BVerfG 1971, Absatz 56).

Der größere Freiraum eines Kunstwerks relativiert sich allerdings in der Praxis. Erstens können Gerichte Schutzgüter des einfachen Rechts als Ausdruck von Verfassungsgrundsätzen lesen (Gärtner 2009, S. 188). So kann auch ein Kunstwerk wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verurteilt werden, wenn ein Richter darin eine Verletzung der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde oder des in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sieht (Wolf 1996, S. 58f.). Zweitens ist in Satire-Prozessen faktisch kein wesentlich größerer Spielraum der Kunstfreiheit gegenüber der Meinungsfreiheit erkennbar. Satire wird mitunter auch bei einer Einordnung als Kunstwerk wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts verurteilt (zum Beispiel OLG Frankfurt 1992, S. 853). Das Bundesverfassungsgericht hält es an anderer Stelle für notwendig zu begründen, warum eine als Kunst

eingestufte Satire den Staat und seine Symbole nicht verunglimpfe – obwohl die einschlägige Strafnorm § 90a StGB als einfaches Gesetz nur die Meinungs-, nicht aber die Kunstfreiheit einschränkt, zumindest solange nicht festgestellt wird, mit der Schmähung des Staates werde jemandes Grundrecht verletzt (BVerfG 1990, Absatz 58). Praktisch scheint die Unterscheidung zwischen Meinungs- und Kunstfreiheit also von geringerer Bedeutung als in der Theorie.

Grenzen der Satire im Recht

Innerhalb der mehrfach angesprochenen „allgemeinen Gesetze“, welche die Satire begrenzen, lassen sich zivil- und strafrechtliche Normen unterscheiden. Je nach Einzelfall können dabei verschiedene Gesetze betroffen sein (Gärtner 2009, S. 17 und 196). Im Folgenden werden nur Bestimmungen erwähnt, die häufig einschlägig sind.

Satire ist wesentlich aggressiv und übertreibt bewusst. Die für sie wichtigste strafrechtliche Norm regelt daher die Beleidigung (§ 185 StGB), das ist ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre – den inneren Wert und das darauf gegründete soziale Ansehen – eines anderen, in dem vorsätzlich die eigene Miss-, Gering- oder Nichtachtung ausgedrückt wird und der geeignet ist, die soziale Achtung des anderen zumindest zu gefährden. Bei satirischen Beleidigungen handelt es sich hier häufig um sexuelle Anspielungen oder um Darstellungen, die den Protagonisten in die Nähe eines Verbrechers oder Verbrechens rücken. Je nach Kontext können vor Gericht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die absolute Grenze markiert jedoch der Begriff „Schmähkritik“. Eine solche liegt dann vor, wenn ein Werturteil nicht der sachlichen Kritik, sondern in erster Linie der Diffamierung einer Person dient. Gerichte verurteilen sie als Verletzung der Menschenwürde (Simon 1995, S. 64-80 und 234-266).

Während Personen einander im Privaten auch durch ehrenrührige Tatsachenbehauptungen – das sind Behauptungen, deren Wahrheitsgehalt überprüft werden kann – beleidigen können, muss eine medial verbreitete Satire ein herabsetzendes Werturteil enthalten, um als Beleidigung gelten zu können. Behauptet sie dagegen eine Tatsache, kann sie unter Üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) fallen. Daneben kennt das Strafrecht Normen, die speziell auf Veröffentlichungen in den Medien zugeschnitten sind, wie die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) oder von Verfassungsorganen (§ 90b StGB) sowie die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB).

In Zivilprozessen muss im Einzelfall bestimmt werden, ob das Persönlichkeitsrecht oder das öffentliche Interesse schwerer wiegt (Simon 1995, S. 31). Wesentliches Kriterium dafür ist, in welche Persönlichkeitssphäre eine Darstellung eingreift. Der Schutz ist gestaffelt: von der absolut geschützten Intimsphäre bis zur ungeschützten Öffentlichkeitssphäre (Heimann 2009, S. 193-197). Verletzungen der Intimsphäre werden zuweilen auch als Beleidigungen geahndet.

Satirische Darstellungen neigen dazu, diese Grenzen zu missachten. Sie werden deshalb aber noch nicht bei jedem Verstoß verurteilt, sondern erst nach einer Abwägung mit der Meinungs- oder der Kunstfreiheit. Bleibt immerhin die Intimsphäre gewahrt, werden satirische Darstellungen selten wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen verurteilt (vgl. Hohlfeld 2005, S. 192 und 204-207).

Entscheidend ist dabei, dass Satire einen größeren Spielraum in der Auslegung genießt als eine Darstellung, der vor Gericht kein satirischer Charakter zugebilligt wird. Gerichte nehmen satirische Darstellungen nicht wörtlich, sondern berücksichtigen, dass die eigentliche Botschaft der Satire zwischen den Zeilen zu finden und erst mittels einer Interpretation zugänglich ist. Die Richter unterscheiden daher zwischen der verfremdenden Einkleidung der Darstellung und dem eigentlichen Aussagekern. Erst danach prüfen sie, ob der letztere einen beispielsweise beleidigenden Inhalt hat. Und auch dabei wird er nicht behandelt wie jede andere Meinungsäußerung: Denn bei mehreren möglichen Interpretationen wird stets im Sinne des Satirikers entschieden, das heißt: Sollte eine satirische Darstellung mehrere Lesarten zulassen, gehen die Richter von demjenigen Aussagekern aus, der am wenigsten gegen Recht und Gesetz verstößt. Die Einkleidung der Satire hingegen unterwerfen die Richter prinzipiell weniger strengen Maßstäben, denn „Übertreibung, Pointierung, Verfremdung etc. sind typische Stilmittel der Satire und vom Rezipienten auch als solche zu erkennen“ (Fricke 1997, S. 176).

Die Frage, ob eine Darstellung satirisch ist oder nicht, ist also von großer juristischer Relevanz. Entsprechend wichtig ist es, das Wesen der Satire zu verstehen – damit nur Darstellungen diesen besonderen Freiraum genießen, die auch wirklich satirisch sind. Tatsächlich aber stehen Gerichtsurteile immer wieder zu Recht in der Kritik: Den Richtern wird vorgeworfen, reiner Klamauk in Comedy-Sendungen, simple Parodien oder sarkastischer Spott ohne jeden satirischen Gehalt würden dennoch als Satire anerkannt (Brauneck 2004, S. 888-891) – und damit den Schutz der Satire missbrauchen, ihn womöglich gar in Misskredit bringen.

Berufsethische Grenzen der Satire

Anders als das Recht kennt der Pressekodex des Deutschen Presserates keine Sonderbehandlung satirischer Darstellungen, es gelten also grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei regulärer Berichterstattung. Gleichwohl kann der Presserat trotzdem das besondere Wesen der Satire würdigen, denn der Kodex ist derart formuliert, dass sich Interpretationsspielraum bietet. Ziffer 10 etwa lautet: „Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen“ (Deutscher Presserat 2010, S. 154). Wann aber aus Kritik eine Schmähung wird, entscheidet die Beschwerdekommision. Es steht ihr frei, an satirische und nachrichtliche Darstellungen unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Ein angemessenes Verständnis von Satire ist also zentral.

Der Pressekodex überschneidet sich in einzelnen Bestimmungen mit dem Grundgesetz, dem Zivil- und Strafrecht – etwa wenn er in Ziffer 1 die Wahrung der Menschenwürde fordert oder in Ziffer 8 Respekt vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verlangt. Auch im Pressekodex werden Beleidigungen sowie Schmähungen von Religionsgruppen sanktioniert, gefordert wird sachliche Kritik, verurteilt wird „Schmähekritik“. Und auch der Presserat moniert Verletzungen der Intimsphäre. Der Kodex besteht aus insgesamt 16 Ziffern, von denen gegen satirische Darstellungen vor allem fünf bemüht werden (vgl. Pürer/Raabe 2007, S. 371). Die Beschwerdeführer beklagen meist eine Verletzung der Menschenwürde oder unwahre Berichterstattung (Ziffer 1), eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Ziffer 8), eine Ehrverletzung (Ziffer 9), eine Darstellung, die sittenwidrig ist oder eine Religion oder Weltanschauung schmäht (Ziffer 10) oder eine diskriminierende Äußerung (Ziffer 12) (Normen bei Deutscher Presserat 2010, S. 140-157).

Satire tendiert aufgrund ihrer Wesensmerkmale dazu, mit diesen Bestimmungen in Konflikt zu treten. So verzerrt Satire grundsätzlich die Realität; sie wird daher häufig als Verstoß gegen das Gebot der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in Ziffer 1 des Kodex missverstanden. Des weiteren ist Satire wesentlich aggressiv, sie nimmt verzerrend oft keine Rücksicht auf die Intimsphäre der dargestellten Personen und kann so gelesen werden, als verletze sie die in Ziffer 1 des Kodex beschworene Achtung vor der Menschenwürde. Aus demselben Grund werden Beschwerden wegen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten nach Ziffer 8 oder wegen sittenwidrigen Darstellungen nach Ziffer 11 erhoben. Satire neigt außerdem dazu, Zusammenhänge zu vereinfachen und Protagonisten klischeehaft darzustellen, um sie erkennbar zu machen; damit läuft sie Gefahr, als diskriminierend ange-

sehen zu werden (Ziffer 12). Schließlich ist Satire eine aggressive Meinungsäußerung, die auf sachliche Argumente verzichtet. Zwar richtet sich legitime Satire nie gegen ein bestimmtes Individuum, sondern gegen Denk- und Handlungsweisen, die im individuellen Verhalten deutlich werden. Doch in der satirischen Übertreibung und Verfremdung kann das Ziel des Angriffs verkannt und die Satire als Ehrverletzung missverstanden werden (Ziffer 9).

So oft im vorangegangenen Absatz von möglichen Missverständnissen und verschiedenen Lesarten die Rede war, so deutlich ist es, dass ein angemessenes Verständnis dessen, was Satire ausmacht, unabdingbar ist. Allerdings ist der Umgang des Presserats mit satirischen Darstellungen insgesamt wenig systematisch. Eine explizite Auseinandersetzung mit dem Wesen der Satire findet in der dokumentierten Spruchpraxis nur in wenigen Fällen statt – und dann wird oft nur darauf hingewiesen, Übertreibungen und Verzerrungen seien Wesenszüge der Satire. Dieses Stilmittel wird meistens weder in einen Kontext mit Aggressivität und Normbezug gerückt noch in seiner Funktion erläutert.

Der Presserat argumentiert auch mit Schutznormen der Satire – obwohl der Kodex, auf dessen Grundlage er urteilt, solche gar nicht kennt. Der Rat bedient sich hier der Instrumente der Justiz, allerdings ohne deren komplexen Unterscheidungen immer gerecht zu werden. So rechtfertigt er etwa Verletzungen des Persönlichkeitsrechts wahlweise mit der Meinungsfreiheit oder einer gewissen „Satirefreiheit“, die im Recht nicht existiert (Deutscher Presserat 2006, S. 105; Deutscher Presserat Spruchpraxis, B 30/93, B 89/95, B 8/97). Eine Begründung, wann und warum welche Schutznorm greift, nennt der Rat nicht, seine Zuordnungen sind kaum nachzuvollziehen – so wenig wie mitunter seine Urteile, und zwar vor allem dann, wenn er nicht mit Normen argumentiert, sondern eine satirische Darstellung zur Geschmackssache erklärt und hinzufügt, der Presserat urteile nicht über guten Geschmack. Faktisch wird eine Beschwerde damit abgewiesen. „Geschmacksfrage“ ist dem Presserat zufolge unter anderem eine Fotomontage, die den Papst mit einer barbuisigen Frau zeigt, oder ein Amoklauf-Ranking von Schulen (Deutscher Presserat Spruchpraxis, B 3/93 und BK1-109/09 bis BK1-112/09). Auch hier bleibt oft unbegründet, warum anstelle des Kodex nur der gute Geschmack verletzt worden sein soll. Ebenso unterbleibt meist eine Erörterung von Aussage und Form.

Zuweilen sieht der Presserat sogar davon ab, eine Rüge auszusprechen, weil der Beschwerdeführer sich an ein Gericht hätte wenden können. So weist er etwa die Beschwerde zweier Journalisten, die in

einer Persiflage namentlich genannt werden, mit den Worten zurück: „Die Entscheidung, ob die Grenzen der zulässigen Satire hier überschritten wurden, ist nach Ansicht des Presserats Sache ordentlicher Gerichte“ (Deutscher Presserat 1989, S. 104; vgl. Deutscher Presserat Spruchpraxis, B 39/86). Damit deklassiert sich der Presserat selbst zur nachrangigen Instanz – dabei steht die Berufsethik per se ergänzend neben, nicht unter dem Recht. Noch dazu mahnt Ziffer 8 des Pressekodex explizit zur Achtung der Persönlichkeitsrechte (Deutscher Presserat 2010, S. 150-152). Es gibt also keinen Grund, an der Zuständigkeit des Presserates zu zweifeln.

Die Ursache für dieses schwierige Verhältnis des Presserates zu satirischen Darstellungen ist unklar. Die Ziffern des Pressekodex reichen zur Beurteilung satirischer Darstellungen aus, und mangelndes Verständnis allein könnte nicht die Tendenz erklären, Entscheidungen über Satire von sich zu weisen: in den Aufgabenbereich „ordentlicher

Presserat rügt „Titanic“ wegen Papst-Satire

Der Deutsche Presserat hat gegen das Satire-Magazin „Titanic“ eine öffentliche Rüge wegen einer Darstellung des Papstes auf der Titelseite der Ausgabe vom Juli 2012 ausgesprochen. Das Foto zeigte Benedikt XVI. mit gelb befleckter Soutane. Die Schlagzeile „Halleluja im Vatikan – Die undichte Stelle ist gefunden!“ sollte auf die Vatileaks-Affäre anspielen. Auf der Rückseite war der Papst von hinten zu sehen mit braun befleckter Soutane. Wegen des Bildes eines inkontinenten Papstes waren 182 Beschwerden beim Presserat eingegangen. Diese Leserkritik ist in den Augen des Beschwerdeausschusses begründet. Die Abbildung sei entwürdigend und ehrverletzend und verstoße gegen Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre), teilte der Presserat am 27.9.2012 mit.

Zwar habe Satire „die Freiheit, Kritik an gesellschaftlichen Vorgängen mit den ihr eigenen Stilmitteln wie Übertreibung und Ironie darzustellen“. Hier sei aber die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten. „Das Gremium sah keinen Sachbezug zur Rolle des Papstes in der ‚Vatileaks‘-Affäre gegeben.“ Joseph Ratzinger werde als „undichte Stelle“ titulierte und durch die befleckte Soutane der Lächerlichkeit preis gegeben. „Dies ist nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt“, so der Presserat.

Gegen die Berichterstattung des Magazins „Titanic“ ging zunächst auch der Vatikan rechtlich vor. Das Staatssekretariat ließ sich dabei durch den Medienrechtler Gernot Lehr vertreten und erwirkte gegen die weitere Verbreitung der bereits

Gerichte“ oder auf die Ebene des guten oder schlechten Geschmacks. Satire ist ein mögliches Mittel des Journalismus, sie wird über die Medien verbreitet: Insofern ist der Presserat für sie zuständig. Sollten seine Mitglieder daran tatsächlich zweifeln, könnte es wohl schon Abhilfe schaffen, diese Zuständigkeit im Kodex zu fixieren, also die publizistischen Richtlinien um einen kurzen Absatz zu ergänzen. An dieser Stelle könnte auch eine längst überfällige journalistische Definition von Satire erfolgen und damit eine Lücke in der theoretischen Grundlegung von Satire geschlossen werden. In Frage käme dafür hauptsächlich Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), denn die Satire ist unter anderem durch fehlenden unmittelbaren Realismus gekennzeichnet. Zweckmäßig wäre beispielsweise die Formulierung: „Satire ist eine die Wirklichkeit erkennbar verfremdende Kritik an Fragen von öffentlichem Interesse. Sie unterliegt den Normen des Pressekodex.“

verkauften Ausgabe eine einstweilige Verfügung. Dagegen legte „Titanic“ Widerspruch ein. Ende August sollte der Fall vor der Pressekammer des Landgerichts Hamburg mündlich verhandelt werden.

Einen Tag vor der Verhandlung gab das vatikanische Staatssekretariat bekannt, der Heilige Stuhl sei zu der Entscheidung gelangt, „eine Rücknahme des Antrags auf einstweilige Verfügung gegen den Titanic Verlag zu veranlassen“. Zugleich würden weitere rechtliche Möglichkeiten geprüft, „um Angriffen auf die Würde des Papstes und der katholischen Kirche wirksam zu begegnen“.

Der Chefredakteur der Katholischen Nachrichtenagentur, Ludwig-Ring-Eifel, wies in einem Kommentar unter der Überschrift „Gewinnen konnte diesmal nur ‚Titanic‘. Bittere Lektüre für den Heiligen Stuhl

und seine Anwälte“ darauf hin, dass die vom Heiligen Stuhl beauftragte Rechtsanwaltskanzlei nicht wegen Blasphemie oder Verletzung religiöser Gefühle geklagt habe, sondern wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Papstes. Dieser habe jedoch wie jedes Staatsoberhaupt „zwei Körper“, den der Privatperson und den der Amtsperson, die jedoch rechtlich nicht getrennt gesehen werden.

Die bittere Erkenntnis aus dem Abbruch des Verfahrens bestehe, so Ring-Eifel, nicht darin, dass es in Deutschland grundsätzlich keinen Schutz vor beleidigenden Attacken gebe, sondern „dass ein Staatsoberhaupt seine Persönlichkeitsrechte gegen die Freiheit von Kunst und Satire trotz aller rechtlicher Garantien im Endeffekt nicht so einfach verteidigen kann, wie dies für andere Bürger möglich ist“. *oe/kl*

Literatur

- Birg, Heinz (2000): Concorde: Abschied von Gestern. In: Süddeutsche Zeitung vom 18. August 2000, S. 4.
- Brauneck, Anja (2004): Kritische Anmerkungen zur konventionellen gerichtlichen Prüfungsmethodik bei satirischen Darstellungen. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Jg. 48, H. 12, S. 887-895.
- Brauneck, Anja (2000): Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Freiheitsanspruch der Satire. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Jg. 44, H. 2, S. 137-142.
- Brummack, Jürgen (1971): Zu Begriff und Theorie der Satire. In: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Jg. 45, Sonderheft, S. 275-377.
- Deutscher Presserat (Hg.) (2010): Jahrbuch 2010. Mit der Spruchpraxis des Jahres 2009. Schwerpunkt: Leserforen – Freiheit um jeden Preis? Konstanz.
- Fricke, Ernst (1997): Recht für Journalisten. Grundbegriffe und Fallbeispiele, Konstanz.
- Friedrich, Jesko (2009): Was darf Satire? Versuch einer Definition und Abgrenzung. In: Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) (Hg.): ARD-Jahrbuch 09. 41. Jg. Hamburg, S. 76-81.
- Gärtner, Sebastian (2009): Was die Satire darf. Eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform. Berlin.
- Hacke, Axel (2000): Große Buchstaben sind teuer. Wie es zur neuen Werbeaktion der CDU kam. In: Süddeutsche Zeitung vom 16. Februar 2000, S. 23.
- Heimann, Felix (2009): Der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik. Frankfurt am Main.
- Hohlfeld, Ralf (2005): Pressefreiheit vs. Privatsphäre. In: Beuthner, Michael / Wiechert, Stefan (Hg.): Die Selbstbeobachtungsfalle. Grenzen und Grenzgänge des Medienjournalismus. Wiesbaden, S. 189-208.
- Kassing, Katja (2004): Ehrverletzende Personalsatire in Deutschland, Österreich, der Schweiz und England. Frankfurt am Main.
- Kneip, Birgit (1993): Zwischen Angriff und Verteidigung: Satirische Schreibweise in der deutschen Erzähl- und Literaturprosa 1945-1975. Frankfurt am Main.
- Knieper, Thomas/Tinnefeld, Marie-Theres (2008): Der Karikaturenstreit im säkularisierten Staat – Wie weit reichen Meinungsfreiheit und Toleranz? In: Schweighofer, Erich/Geist, Anton /Heindl, Gisela/Szücs, Christian (Hg.): Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik. Tagungsband des 11. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2008. Stuttgart, S. 473-482.
- Knieper, Thomas (2002): Die politische Karikatur: Eine journalistische Darstellungsform und deren Produzenten. Köln.
- La Roche, Walther von (¹⁷2006): Einführung in den praktischen Journalismus. Mit genauer Beschreibung aller Ausbildungswege. Deutschland Österreich Schweiz. Berlin.
- Mast, Claudia (²⁰⁰⁰) (Hg.): ABC des Journalismus. Ein Leitfaden für die Redaktionsarbeit. Konstanz.
- Pürer, Heinz/Raabe, Johannes (²⁰⁰⁷): Presse in Deutschland. Konstanz.

- Schneider, Wolf/Raue, Paul-Josef (2008): Das neue Handbuch des Journalismus. Hamburg.
- Simon, Gesa (1995): Persönlichkeitsschutz gegen herabsetzende Karikaturen in Deutschland und Frankreich. Frankfurt am Main.
- Tucholsky, Kurt (1975): Gesammelte Werke in 10 Bänden. Band 2: 1919-1920. Reinbek bei Hamburg.
- Weischenberg, Siegfried (2001): Nachrichten-Journalismus. Anleitungen und Qualitäts-Standards für die Medienpraxis. Wiesbaden.
- Wolf, Uwe (1996): Spötter vor Gericht. Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA. Frankfurt am Main.

Gerichtsurteile und Presseratsentscheidungen

- Bundesverfassungsgericht (1992): Beschluss vom 25. 3. 1992, 1 BvR 514/90. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv086001.html> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Bundesverfassungsgericht (1990): Beschluss vom 7. 3. 1990, 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/87. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv081278.html> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Bundesverfassungsgericht (1984): Beschluss vom 17. 7. 1984, 1 BvR 816/82. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv067213.html> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Bundesverfassungsgericht (1971): Beschluss vom 24. 2. 1971, 1 BvR 435/68. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030173.html> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Deutscher Presserat: Spruchpraxis 1985 bis heute. Online verfügbar unter: <http://recherche.presserat.info> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Deutscher Presserat (2006): Cartoon. In: Deutscher Presserat (Hg.): Jahrbuch 2006. Mit der Spruchpraxis des Jahres 2005. Schwerpunkt: 50 Jahre Deutscher Presserat. Inklusive CD-ROM mit der Spruchpraxis 1985-2005. Konstanz, S. 104f.
- Deutscher Presserat (1989): Satire. In: Deutscher Presserat (Hg.): Jahrbuch 1989. Konstanz, S. 104f.
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg (2007): Urteil vom 20. 10. 2007, 7 U 73/01. Online verfügbar unter: <http://www.telemedicus.info/urteile/1032-7-U-7301.html> (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg (1994): Urteil vom 15. 9. 1994, 3 U 296/93. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, Jg. 10, S. 889.
- Oberlandesgericht Düsseldorf (1990): Urteil vom 10. 3. 1990, 15 U 89/89. In: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport (NJW-RR), Jg. 5, H. 18, S. 1116-1118.
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main (1992): Urteil vom 16. 7. 1992, 16 U 26/92, in: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport (NJW-RR), Jg. 8, H. 14, S. 852f..
- Oberlandesgericht Hamm (2004): Urteil vom 4. 2. 2004, 3 U 168/03. Online verfügbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2004/3_U_168_03_urteil20040204.html (zuletzt geprüft am 26. Januar 2012).